



## **Satzung des Radeberger Tanzclubs e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Radeberger Tanzclubs e.V.**

- (1) Der Verein führt den Namen: **Radeberger Tanzclub e.V.**, abgekürzt: **RTC**
- (2) Sitz des Vereins ist: **Radeberg**
- (3) Der RTC ist am **06.07.1999** gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden mit der Nr. VR 8690 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (5) Der RTC ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e.V. und des Kreissportbund Landkreis Bautzen e.V.

### **§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der RTC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des RTC ist die Ausübung und Förderung des Sports (Amateurtanzsport).
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere durch Training und die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Pflege des geselligen Tanzes, Tanzveranstaltungen verwirklicht.
- (4) Der RTC ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der RTC ist politisch und konfessionell ungebunden.
- (5) Mittel des RTC dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des RTC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den RTC keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitglieder des RTC**

- (1) Der RTC hat folgende Mitglieder:
  - (a) ordentliche Mitglieder



- (b) außerordentliche Mitglieder
  - (c) fördernde Mitglieder
  - (d) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen
- (3) außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen
- (4) Fördernde Mitglieder des RTC können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des RTC besonders verdient gemacht haben.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft im RTC**

- (1) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des RTC auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand des RTC zu richten ist.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des RTC mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Die Befürwortung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung, die dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen ist, ist zu begründen

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch:
- (a) Austritt
  - (b) Ausschluss aus dem RTC
  - (c) Tod
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem RTC erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem RTC
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem RTC bleiben unberührt.



## **§ 6 Austritt aus dem RTC**

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem RTC erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des RTC. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils 4 Wochen zum Quartalsende und wird mit dem jeweiligen Quartalsende wirksam.

## **§ 7 Ausschluss aus dem RTC**

- (1) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand des RTC beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - (a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des RTC verletzt
  - (b) die Anordnung der Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
  - (c) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand des RTC dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## **§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den RTC zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes des RTC auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - (a) Eine Aufnahmegebühr
  - (b) Einen monatlichen Mitgliedsbeitrag
- (3) Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss
- (4) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen werden in der Beitragsordnung geregelt.



## **§ 9 Abwicklung des Beitragswesens**

- (1) Die Aufnahme in des RTC ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftinzug für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Anmeldeformular.
- (2) Der RTC zieht den Beitrag in der Mitte des Quartals für die jeweils drei kommenden Monate unter Angabe seiner Gläubiger-ID ein.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem RTC unverzüglich Änderungen der Bankverbindung, den Wechsel des Bankinstitutes sowie der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

## **§ 10 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem RTC**

- (1) Der RTC verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte (z.B. Fachverbände) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins.

Die Datenschutzrichtlinie des RTC, kann auf der Homepage des RTC unter [www.tc-radeberg.de](http://www.tc-radeberg.de) eingesehen werden.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem RTC laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören:
  - (a) Mitteilung von Anschriftenänderung, Telefon-Nummer
  - (b) Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung, Kreditinstitut für die Teilnahme am SEPA-Einzugsverfahren.
  - (c) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflicht gegenüber dem RTC nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den RTC.
- (4) Entstehen dem RTC Nachteile oder ein Schaden, weil ein Mitglied seinen Pflichten nach Absatz (2) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit, unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und



Darstellung des RTC in den Medien, gleich welcher Form (z.B. Presse, Homepage, Social-Media). Die Mitglieder gestatten dem RTC das Herstellen, Verarbeiten, und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahme für eigenen Zwecke.

(6) Einzelheiten hierzu regelt die Datenschutzrichtlinie des RTC

## **§ 11 Vereinskommunikation**

- (1) Die Kommunikation und Information im RTC, einschließlich der Einladungen zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet dem RTC ihre E-Mail-Adresse sowie deren evtl. Änderung mitzuteilen.
- (2) Informationen über den RTC sind auf der Homepage des RTC unter [www.tc-radeberg.de](http://www.tc-radeberg.de) verfügbar.
- (3) Innerhalb des RTC, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen etc. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsleben auch über Messengerdienste (z.B. WhatsApp) verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem RTC die Handynummern der Betroffenen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Besitzt ein Mitglied keine E-Mail-Adresse, so ist ein Antrag auf Postzustellung an den Vorstand zu stellen.

## **§12 Die Organe des Vereins**

Die Organe des RTC sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand gemäß § 26 BGB

## **§13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe**

- (1) Jedes Amt im RTC beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
- (2) Die Organfunktion im RTC setzt die Mitgliedschaft im RTC voraus.
- (3) Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter erklärt haben.



#### **§14 Vergütung für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung, Aufwendungsersatz**

- (1) Die Organämter des RTC werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden. Erstattung wird nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellung, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird

#### **§15 ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.
- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung und die vorläufige Tagesordnung werden durch den Vorstand zwei Monate vorher per E-Mail angekündigt. Maßgebend hierfür ist dabei die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse (Änderungen sind dem Verein eigenständig mitzuteilen). Mitglieder ohne eigene E-Mail-Adresse können beim Verein den Antrag stellen, dass die Einladung per einfachen Brief zugesandt wird.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 40 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit



Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.

- (5) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit der Einberufung der Mitgliederversammlung als pdf- Anhang dieser E-Mail mit versandt. Die Einberufung gilt als form-und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch den Vorstand versendet wurde.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung könne in Ausnahmefällen noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der genannten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den RTC von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Delegierten den Antrag mit 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (9) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen per offenem Handzeichen. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 16 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für Folgendes zuständig:

- (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- (b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Rechnungsprüfer
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- (d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer
- (e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung zur Vereinsauflösung
- (f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern



(g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge

### **§17 außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des RTC erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 25% der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt hierfür vier Wochen.
- (3) Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgt per E-Mail und/oder auf der Homepage des RTC..
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung

### **§18 der Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - (a) dem Vorsitzenden
  - (b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - (c) dem Schatzmeister
- (2) Jeweils zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam im Rechtsgeschäftsverkehr nach Innen und außen.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (4) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen, die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstandes im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate begrenzt und kann nicht verlängert werden.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes





beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der Mitgliederversammlung hinfällig.

- (7) Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitgliedes ein. Die Amtszeit beginnt nicht neu zu laufen.
- (8) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.
- (9) Zusätzlich besteht der Vorstand noch aus dem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

#### **§ 19 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszwecke zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
- (2) Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgabe die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
- (3) Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

#### **§ 20 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendetem 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Wählbar in allen Gremien und Organen des RTC sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **§ 21 Beschlussfassung und Wahlen**

- (1) Die Organe des RTC sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung an anderer Stelle keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen



Regelungen vorsieht. Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.

- (3) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, indem dann die relative Mehrheit entscheidet.

## **§ 22 Protokolle**

- (1) Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
- (2) Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

## **§ 23 Satzungsänderung und Zweckänderung**

- (1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Zu einem Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 24 Vereinsordnung**

- (1) Der RTC gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
- (2) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- (3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgaben erlassen werden:
  - a) Geschäftsordnung für die Organe des RTC



- b) Finanzordnung
  - c) Beitragsordnung
  - d) Wahlordnung
  - e) Ehrenordnung
- (5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des RTC bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## **§ 25 Datenschutz**

- (1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den RTC erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung der Daten vorliegt.
- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und Verwendung erlässt der RTC eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand des RTC beschlossen wird.
- (4) Der Vorstand kann einen internen oder externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

## **§ 26 Haftungsbeschränkungen**

- (1) Der RTC, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des RTC im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des RTC oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Absatz 1. S. 2 BGB nicht anzuwenden.
- (2) Werden die Personen nach Absatz (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Hälfte herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den RTC einen Anspruch auf Ersatz ihrer



Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 27 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von drei Jahren.
- (2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchen Gründen aus, so kann der Vorstand des RTC ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten Wahl berufen.
- (3) Gewählt werden können nur Mitglieder die nicht dem Vorstand des RTC angehören.
- (4) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des RTC, einschließlich der Sonderkassen / Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- (5) Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist vorher der Vorstand des RTC zu unterrichten.
- (6) Weitere Einzelheiten der Tätigkeiten regelt der Vorstand des RTC in der Finanzordnung des RTC.

## **§ 28 Auflösung des RTC und Vermögensanfall**

- (1) Die Auflösung des RTC kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Zur Auflösung des RTC ist eine einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des RTC die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.



- (5) Bei Auflösung des RTC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an des Kreissportbund Bautzen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 29 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.03.2020 beschlossen, in der Mitgliederversammlung vom 08.05.2022 der §4 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des RTC treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

.....  
Vorsitzender RTC  
Ralf Liebschner

.....  
Stellvertretender Vorsitzender  
Evelin Liebschner

.....  
Schatzmeisterin  
Barbara Lauche